

**A N F R A G E** von Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Cäcilia Hänni (FDP, Zürich)  
betreffend Sonderschulung 15 plus

---

Unter Sonderschulung 15 plus versteht man die Weiterführung der Sonderschulung über die obligatorische Schulzeit hinaus, wenn sie für eine geeignete Anschlussmöglichkeit erforderlich ist. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Art der Beeinträchtigung und/oder Behinderung. Massgebend für den Anspruch ist das Volksschulgesetz (VSG) § 36, Abs. 2. Das Volksschulamt (VSA) rechnet damit, dass für Typ-A-Behinderungen (Verhaltensauffälligkeit, Strukturbedürfnisse, Lernbehinderung und Sprachbehinderung) die obligatorische Schulzeit mit 15 bis 16 Jahren abgeschlossen ist. Bei «schwerst Behinderten» (geistig, körperlich) im Regelfall mit 18, in begründeten Fällen mit 20 Jahren die Sonderschulung abgeschlossen ist.

Im Zusammenhang mit der Sonderschulung 15 plus bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sind die Erfahrungen mit Sonderschulung 15 plus? Wie häufig wird dieses Angebot beansprucht?
2. Gibt es eine Übersicht, welche Unterstützungsmassnahmen von wie vielen Personen beansprucht werden?
3. Wie hoch sind die Kosten in diesem Bereich insgesamt für Kanton und Gemeinden? Wie verteilen sie sich anteilmässig?
4. Wie ist die Finanzierung geregelt? Welche Kosten sind von den Schulgemeinden, welche von den politischen Gemeinden zu übernehmen?
5. Wie geeignet ist Sonderschulung 15 plus als Massnahme, wenn Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch einen längeranhaltenden Schulabsentismus viel Stoff, die Berufsfindungsangebote und Schnupperlehren verpassen?
6. Welche Möglichkeiten bestehen, um zu verhindern, dass dieses Angebot von Institutionen und Eltern Jahr für Jahr ausgeweitet wird?

Ann Barbara Franzen  
Cäcilia Hänni